



Brüssel, den 22. Juni 2018
(OR. en)

10418/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0061 (COD)

VISA 160
COMIX 344
CODEC 1146

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10124/18
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) – Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 19. Juni 2018 Einvernehmen über das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (siehe Anlage) erzielt.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch ***Fett- und Kursivdruck***, Streichungen durch [...] gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft
(Visakodex)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemeinsame Politik der Europäischen Union in Bezug auf Visa für den kurzfristigen Aufenthalt war integraler Bestandteil der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen. Die Visumpolitik sollte auch künftig in entscheidendem Maße der Förderung des Tourismus und der Wirtschaft dienen, gleichzeitig aber auch dazu beitragen, Sicherheitsrisiken und dem Risiko irregulärer Migration in die Union entgegenzuwirken.
- (2) Die Union sollte sich die Visumpolitik bei ihrer Zusammenarbeit mit Drittstaaten zunutze machen und mit ihrer Hilfe für ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Migration und Sicherheitsbedenken, wirtschaftlichen Erwägungen und den auswärtigen Beziehungen insgesamt sorgen.

¹ ABl. C vom , S. .

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurden die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festgelegt.
- (3a) ***Die Anträge sollten von Konsulaten oder – in Ausnahmefällen – von zentralen Behörden geprüft und beschieden werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Konsulate und die zentralen Behörden über ausreichende Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort verfügen, damit das Visumverfahren vollständig eingehalten wird.***
- (4) Das Verfahren für die Beantragung von Visa sollte für den Antragsteller möglichst einfach sein. Es sollte klar sein, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Visumantrags zuständig ist, insbesondere wenn der geplante Besuch mehrere Mitgliedstaaten einschließt. Visumanträge sollten in den Mitgliedstaaten nach Möglichkeit elektronisch ausgefüllt und übermittelt werden können. ***Das Antragsformular sollte auch elektronisch unterzeichnet werden können, wenn die elektronische Signatur durch den zuständigen Mitgliedstaat anerkannt wird.*** Für die einzelnen Verfahrensschritte sollten Fristen festgesetzt werden, auch damit Reisende vorausplanen und Stoßzeiten in den Konsulaten vermeiden können.
- (5) Unbeschadet der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2004/38/EG³, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 2, auferlegt wurden, sollten die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sein, die Möglichkeit der unmittelbaren Antragstellung beim Konsulat an Orten beizubehalten, an denen ein externer Dienstleistungserbringer mit der Entgegennahme der Visumanträge im Namen des Konsulats betraut worden ist.
- (6) Die Visumgebühr sollte gewährleisten, dass ausreichende finanzielle Mittel zur Deckung der Kosten für die Visumbearbeitung zur Verfügung stehen und geeignete Strukturen und ausreichendes Personal vorhanden sind, damit sichergestellt ist, dass die Visumanträge ordnungsgemäß und vollständig geprüft werden. Die Höhe der Visumgebühr sollte alle [...] ***drei*** Jahre nach objektiven Kriterien überprüft werden.

² Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

³ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 35).

- (7) Um sicherzustellen, dass Drittstaatsangehörige, die der Visumpflicht unterliegen, ihren Visumantrag auch dann in ihrem Wohnsitzstaat stellen können, wenn [...] **der zuständige Mitgliedstaat dort kein Konsulat für die Entgegennahme der Anträge hat und nicht durch einen anderen Mitgliedstaat vertreten wird**, sollte externen Dienstleistungserbringern ermöglicht werden, die erforderliche Dienstleistung gegen eine Gebühr zu erbringen, die [...] **sich höchstens auf den Betrag der Visumgebühr beläuft. Reicht dieser Betrag für das vollständige Erbringen der Dienstleistung nicht aus, sollte es möglich sein, einen höheren Betrag als Dienstleistungsgebühr zu verlangen.**
- (8) Die Vertretungsvereinbarungen sollten vereinheitlicht und Hindernisse für den Abschluss solcher Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten ausgeräumt werden. Der vertretende Mitgliedstaat sollte für die gesamte Bearbeitung der Visumanträge ohne Beteiligung des vertretenen Mitgliedstaats verantwortlich sein, **sofern in der Vertretungsvereinbarung nicht bestimmt wird, dass der vertretene Mitgliedstaat zu Anträgen bestimmter Gruppen von Drittstaatsangehörigen konsultiert werden muss.**
- (9) Um den Verwaltungsaufwand in den Konsulaten der Mitgliedstaaten zu verringern und Vielreisenden und regelmäßig Reisenden das Reisen zu erleichtern, sollten Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer nach objektiv festgelegten gemeinsamen Kriterien erteilt und nicht auf bestimmte Reisezwecke oder Gruppen von Antragstellern beschränkt werden.
- (10) Angesichts der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten, vor allem in Bezug auf die Migrations- und Sicherheitsrisiken' sowie angesichts der Beziehungen, die die Union zu bestimmten Ländern unterhält, sollten die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten an den einzelnen Standorten prüfen, ob die allgemeinen Bestimmungen im Hinblick auf eine günstigere oder restriktivere Anwendung angepasst werden müssen. Bei einer günstigeren Anwendung der Bestimmungen für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer sollte insbesondere berücksichtigt werden, ob Handelsabkommen über die Mobilität von Geschäftsleuten bestehen [...].

- (11) Wenn bestimmte Drittstaaten bei der Rückübernahme ihrer in einer irregulären Situation aufgegriffenen Staatsangehörigen unzureichend kooperieren und den Rückführungsprozess nicht wirksam unterstützen, sollten einige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 auf der Grundlage eines transparenten Mechanismus, der auf objektiven Kriterien beruht, restriktiv und befristet angewandt werden, um eine bessere Kooperation bestimmter Drittstaaten bei der Rückübernahme irregulärer Migranten zu erreichen.

Die Kommission sollte regelmäßig – mindestens einmal im Jahr – die Kooperation der Drittstaaten bei der Rückübernahme bewerten und die Mitteilung der Mitgliedstaaten prüfen. Bevor sie entscheidet, dass ein Drittstaat unzureichend kooperiert und dass Maßnahmen erforderlich sind, sollte die Kommission die allgemeine Kooperation dieses Drittstaates im Bereich der Migration und insbesondere im Bereich des Grenzmanagements, der Verhinderung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten und der Verhinderung der irregulären Durchreise von Migranten durch sein Hoheitsgebiet berücksichtigen.

Im Anschluss an einen Beschluss, dass der Drittstaat unzureichend kooperiert oder eine Mitteilung einer einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten, dass ein Drittstaat nicht kooperiert, sollte die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Annahme eines Durchführungsbeschlusses vorlegen und gleichzeitig ihre Bemühungen fortsetzen, die Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat zu verbessern.

- (11a) *Wegen der politisch besonders heiklen Art von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation eines bestimmten Drittstaats bei der Rückübernahme und ihrer horizontalen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und die Union selbst und insbesondere auf ihre Außenbeziehungen und das allgemeine Funktionieren des Schengen-Raums sollten dem Rat auf Vorschlag der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sichergestellt wird, dass alle wichtigen Faktoren und möglichen Auswirkungen der Anwendung derartiger Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.*

Durch die Übertragung derartiger Durchführungsbefugnisse an den Rat wird der potenziell politisch heiklen Natur der Durchführung der Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation eines Drittstaats bei der Rückübernahme angemessen Rechnung getragen, auch aufgrund der Visaerleichterungsabkommen, die Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossen haben.

- (12) Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde, sollte ein Rechtsmittel zustehen [...]. Die Mitteilung über die Ablehnung sollte nähere Angaben zu den Ablehnungsgründen und den Verfahren für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine ablehnende Entscheidung enthalten.
- (13) [...]
- (14) Die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort ist für die einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik und eine angemessene Bewertung der Migrations- und Sicherheitsrisiken von entscheidender Bedeutung. Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen den diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten an den einzelnen Standorten sollten von den Delegationen der Union koordiniert werden. Diese sollten die praktische Anwendung einzelner Bestimmungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Migrationsrisikos bewerten.
- (15) Die Mitgliedstaaten sollten die Tätigkeit der externen Dienstleistungserbringer sorgfältig und regelmäßig kontrollieren, um sicherzustellen, dass der Vertrag über die dem externen Dienstleistungserbringer übertragenen Aufgaben eingehalten wird. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission jährlich über die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern und deren Überwachung Bericht erstatten. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das gesamte Verfahren für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern von entsandten Bediensteten überwacht wird.
- (16) Es sollten flexible Bestimmungen festgelegt werden, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, Ressourcen auf bestmögliche Weise gemeinsam zu nutzen und die konsularische Präsenz zu verstärken. Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (Schengen-Visumstellen) kann in jeglicher auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittenen Form erfolgen, die auf eine breitere geografische konsularische Präsenz, geringere Kosten für die Mitgliedstaaten, eine höhere Sichtbarkeit der Union und ein besseres Dienstleistungsangebot für Visumantragsteller abzielt.

- (17) Die von den Mitgliedstaaten für die elektronische Beantragung von Visa entwickelten Systeme tragen zur Vereinfachung der Antragsverfahren für Antragsteller und Konsulate bei. Unter umfassender Nutzung der jüngsten rechtlichen und technologischen Entwicklungen sollte eine gemeinsame Lösung entwickelt werden, die eine vollständige Digitalisierung ermöglicht.
- (18) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.
- (19) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates⁴ nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (20) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁵ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

⁵ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

- (21) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar⁶, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁷ genannten Bereich gehören.
- (22) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar⁸, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁹ genannten Bereich gehören.

⁶ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁷ Beschluss des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen- Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁸ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁹ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (23) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹⁰ über den Abschluss dieses Protokolls genannten Bereich gehören.
- (24) Für Zypern stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz [...] 2 der Beitrittsakte von 2003 dar.
- (25) Für Bulgarien und Rumänien stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz [...] 2 der Beitrittsakte von 2005 dar.
- (26) Für Kroatien stellt diese Verordnung einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2011 dar.
- (27) Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —

¹⁰ Beschluss des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Mit dieser Verordnung werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festgelegt."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen oder"

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. 'anerkanntes Reisedokument' ein von einem oder mehreren Mitgliedstaaten für das Überschreiten der Außengrenzen und die Anbringung eines Visums anerkanntes Reisedokument im Sinne des Beschlusses Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹;"

c) [...]

d) Es **werden** folgende neue Nummern **n** angefügt:

"12. 'Seeleute' alle Personen, die in irgendeiner Eigenschaft an Bord eines [...] **im Seeverkehr** oder in internationalen Binnengewässern verkehrenden Schiffes beschäftigt oder angeheuert sind oder arbeiten.

¹¹ Beschluss Nr. 1105/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste (ABl. L 287 vom 4.11.2011, S. 9).

13. 'elektronische Signatur' Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet, im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014¹²."

3. Artikel 3 Absatz 5 Buchstaben b und c erhält folgende Fassung:

- "b) Drittstaatsangehörige, die über einen von einem nicht an der Annahme dieser Verordnung beteiligten Mitgliedstaat oder von einem Mitgliedstaat, der die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands noch nicht vollständig anwendet, ausgestellten gültigen Aufenthaltstitel verfügen, oder Drittstaatsangehörige, die über einen in Anhang V aufgelisteten gültigen Aufenthaltstitel verfügen, der von Andorra, Kanada, Japan, San Marino oder den Vereinigten Staaten von Amerika ausgestellt wurde und die vorbehaltlose Rückübernahme des Inhabers garantiert, oder die über einen ***gültigen*** Aufenthaltstitel für [...] ***eines oder mehrere*** der [...] ***überseeischen Länder und Gebiete*** des Königreichs der Niederlande (Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, St. Eustatius und Saba) verfügen;
- c) Drittstaatsangehörige, die über ein für einen nicht an der Annahme dieser Verordnung beteiligten Mitgliedstaat oder für einen Mitgliedstaat, der die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands noch nicht vollständig anwendet, oder für einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder für Kanada, Japan oder die Vereinigten Staaten von Amerika erteiltes gültiges Visum verfügen, oder die Inhaber eines gültigen Visums für [...] ***eines oder mehrere*** der [...] ***überseeischen Länder und Gebiete*** des Königreichs der Niederlande (Aruba, Curaçao, Sint Maarten, Bonaire, St. Eustatius und Saba) sind, wenn sie in das Land, das das Visum erteilt hat, oder in jeden anderen Drittstaat reisen oder wenn sie nach Inanspruchnahme des Visums aus dem Land zurückkehren, das das Visum erteilt hat;"

¹² ***Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).***

3a. *Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

"(1) Anträge werden von den Konsulaten geprüft und beschieden.

(1a) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Anträge von den zentralen Behörden geprüft und beschieden werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Behörden über ausreichende Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten im Land der Antragstellung –zwecks Beurteilung des Migrations- und des Sicherheitsrisikos – sowie über ausreichende Sprachkenntnisse für die Prüfung von Dokumenten verfügen und dass die Konsulate erforderlichenfalls im Hinblick auf die Durchführung zusätzlicher Überprüfungen und Befragungen einbezogen werden."

4. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Abweichend von Absatz 1 können die für Personenkontrollen verantwortlichen Behörden Anträge an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 35 [...] und 36 [...] prüfen und bescheiden."

5. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

*"b) falls die Reise verschiedene Reiseziele umfasst oder wenn innerhalb von zwei Monaten mehrere Einzelreisen durchgeführt werden sollen, der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet im Hinblick auf (...) Dauer **oder Zweck** des Aufenthalts das Hauptziel der Reise(n) liegt, oder"*

6. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

(0) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Mitgliedstaat kann sich bereit erklären, einen anderen nach Artikel 5 zuständigen Mitgliedstaat bei der im Namen dieses Mitgliedstaats erfolgenden Prüfung von Anträgen und der Entscheidung über die Erteilung von Visa zu vertreten. Ein Mitgliedstaat kann einen anderen Mitgliedstaat auch in beschränktem Umfang ausschließlich bei der Entgegennahme der Anträge und der Erfassung der biometrischen Identifikatoren vertreten. "

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Beschränkt sich die Vertretung auf die Entgegennahme der Anträge, so sind bei der Erhebung und **der** Übermittlung von [...] Daten an den vertretenen Mitgliedstaat die einschlägigen Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

(4) Der vertretende Mitgliedstaat und der vertretene Mitgliedstaat schließen eine bilaterale Vereinbarung. In dieser Vereinbarung

- a) werden die Dauer – bei einer befristeten Vertretung – und die Verfahren für die Beendigung der Vereinbarung festgelegt;
- b) können, insbesondere wenn der vertretene Mitgliedstaat über ein Konsulat in dem betreffenden Drittstaat verfügt, die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Personal und die Leistung von Zahlungen durch den vertretenen Mitgliedstaat geregelt werden;
- c) ***kann bestimmt werden, dass die zentralen Behörden des vertretenen Mitgliedstaats zu Anträgen von bestimmten Kategorien von Drittstaatsangehörigen zu konsultieren sind. Diese Konsultation darf sieben Kalendertage nicht überschreiten.***

c) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

"(7) Außer in Fällen höherer Gewalt unterrichtet der vertretene Mitgliedstaat die Kommission von Vertretungsvereinbarungen und der Beendigung dieser Vereinbarungen spätestens [...] **15 Kalendertage**, bevor sie wirksam werden beziehungsweise enden.

(8) Zum Zeitpunkt der Unterrichtung gemäß Absatz 7 unterrichtet das Konsulat des vertretenden Mitgliedstaats sowohl die Konsulate der anderen Mitgliedstaaten als auch die Delegation der Europäischen Union in dem betreffenden Konsularbezirk über Vertretungsvereinbarungen und die Beendigung solcher Vereinbarungen."

- d) Es wird folgender neuer Absatz angefügt:

"(10) Bei länger anhaltenden technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt ersucht der betreffende Mitgliedstaat in Bezug auf alle oder einige Kategorien von Visumantragstellern einen anderen Mitgliedstaat um eine befristete Vertretung an dem betroffenen Standort."

7. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Anträge [...] **werden** frühestens sechs Monate und im Falle von Seeleuten in Ausübung ihrer Tätigkeit frühestens neun Monate vor Antritt der geplanten Reise bis in der Regel spätestens 15 Kalendertage **vor Antritt der geplanten Reise** eingereicht [...]."

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Unbeschadet des Artikels 13 können Anträge eingereicht werden

- a) vom Antragsteller,
- b) von einer akkreditierten gewerblichen Mittlerorganisation [...]. [...]"
- c) [...].";

- d) Es wird folgender neuer Absatz angefügt:

"(5) Von Antragstellern darf nicht verlangt werden, dass sie zur Einreichung des Antrags bei mehr als einer Stelle persönlich zu erscheinen haben."

8. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Antragsteller hat zwecks Abnahme der Fingerabdrücke gemäß Artikel 13 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 7 Buchstabe b seinen Antrag persönlich einzureichen."

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

9. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Jeder Antragsteller hat ein [...] Antragsformular nach Anhang I einzureichen. *Das Antragsformular ist handschriftlich auszufüllen. Soweit diese Möglichkeit angeboten wird, darf es elektronisch ausgefüllt werden. Es ist handschriftlich oder, falls eine elektronische Signatur von dem für die Prüfung und Bescheidung des Antrags zuständigen Mitgliedstaat anerkannt wird, elektronisch zu unterzeichnen.*"

a1) Es wird folgender neuer Absatz 1a angefügt:

"(1a) Unterzeichnet der Antragsteller das Antragsformular elektronisch, so muss die elektronische Signatur den Anforderungen an eine qualifizierte elektronische Signatur nach Maßgabe des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014¹³ genügen."

b) Es wird folgender neuer Absatz 1aa eingefügt:

"(1aa) Die elektronische Fassung des Antragsformulars – sofern vorhanden – hat inhaltlich Anhang I zu entsprechen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

d) [...] **"(3) Das Formular muss mindestens in folgenden Sprachen verfügbar sein:**

- a) in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird ***oder der den Antrag in Vertretung bearbeitet***, und
- b) in der/den Amtssprache(n) des Gastlands.

Zusätzlich zu der/den unter Buchstabe a genannten Sprache(n) kann das Formular in jeder anderen Amtssprache der Organe der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden."

e) Absatz 4 [...] **erhält folgende Fassung:**

¹³ ***Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).***

"(4) Ist/sind die Amtssprache(n) des Gastlands nicht in das Formular integriert, so wird den Antragstellern eine gesonderte Übersetzung in diese Sprache(n) zur Verfügung gestellt."

10. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

(0) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Belegen, die von dem Antragsteller verlangt werden können, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind."

a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller durch Ausfüllen eines von den Mitgliedstaaten erstellten Formulars den Nachweis einer Kostenübernahme [...] oder einer privaten Unterkunft oder von beidem vorlegt. Dem Formular muss insbesondere Folgendes zu entnehmen sein:

- a) ob es zum Nachweis der Kostenübernahme oder der privaten Unterkunft ***oder von beidem*** dient;
- b) ob der Sponsor/die einladende Person eine Einzelperson, ein Unternehmen oder eine Organisation ist;
- c) die Identität und Kontaktdaten des Sponsors/der einladenden Person;
- d) ***die Identitätsdaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort sowie Staatsangehörigkeit) des Antragstellers / der Antragsteller;***
- e) die Anschrift der Unterkunft;
- f) die Dauer und der Zweck des Aufenthalts;
- g) etwaige familiäre Bindungen zum Sponsor/zur einladenden Person;
- h) die Informationen nach Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008.

Außer in der/den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats muss das Formular in mindestens einer anderen Amtssprache der Organe der Union abgefasst sein. Ein Muster des Formulars ist der Kommission zu übermitteln.

(5) Um den örtlichen Gegebenheiten sowie den Migrations- und Sicherheitsrisiken Rechnung zu tragen, prüfen die Konsulate der Mitgliedstaaten im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 48, ob die in Absatz 1 genannten Bedingungen eingehalten wurden."

b) Es wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten eine einheitliche Liste von Belegen, die in den einzelnen Konsularbezirken zu verwenden ist, fest, soweit dies erforderlich ist, um den örtlichen Gegebenheiten nach Artikel 48 Rechnung zu tragen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 erlassen."

c) ***Absatz 6 erhält folgende Fassung:***

"(6) Es kann von den Erfordernissen nach Absatz 1 abgesehen werden, wenn der Antragsteller für seine Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist, insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihm früher erteilter Visa, sofern kein Zweifel daran besteht, dass er die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes zum Zeitpunkt des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten erfüllen wird."

11. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Beantragung eines einheitlichen Visums für eine einmalige Einreise weist der Antragsteller nach, dass er im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ist, die die Kosten für den etwaigen Rücktransport im Krankheitsfall oder im Falle des Todes, die Kosten für ärztliche Nothilfe und die Notaufnahme im Krankenhaus während seines geplanten Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten abdeckt."

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Beantragung eines einheitlichen Visums für die mehrfache Einreise weist der Antragsteller nach, dass er für die Dauer seines ersten geplanten Aufenthalts im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ist."

12. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Antragsteller entrichten eine Visumgebühr von 80 EUR.

(2) Für Kinder im Alter zwischen sechs und 12 Jahren ist eine Visumgebühr von 40 EUR zu entrichten."

b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Eine Visumgebühr von **120 EUR oder** 160 EUR ist zu entrichten, wenn [...] **der Durchführungsbeschluss vom Rat** gemäß Artikel 25a Absatz 5 **angenommen wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren.**"

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) Forscher aus Drittstaaten im Sinne der [...] **Richtlinie (EU) 2016/801**¹⁴ deren Reise Forschungszwecken oder der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Seminar oder einer Konferenz dient; [...] ";

e) Absatz 5 Unterabsatz 2 wird gestrichen.

e1) Absatz 7 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Wird die Visumgebühr in einer anderen Währung als dem Euro erhoben, so wird der entsprechende Betrag in dieser Währung unter Verwendung des offiziellen Euro-Kurses der Europäischen Zentralbank berechnet und regelmäßig überprüft. Der zu erhebende Betrag kann aufgerundet werden, und im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort wird sichergestellt, dass Visumgebühren in ähnlicher Höhe erhoben werden."

¹⁴ [...] **Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).**

- f) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

"(8a) Die Kommission prüft alle [...] **drei** Jahre, ob die Höhe der Visumgebühren nach Artikel 16 Absätze 1, 2 und 2a geändert werden muss, wobei sie objektive Kriterien wie die von Eurostat veröffentlichte allgemeine EU-weite Inflationsrate und den gewogenen Durchschnitt der Bezüge der Beamten der Mitgliedstaaten zugrunde legt, und ändert gegebenenfalls die Höhe der Visumgebühren im Wege von delegierten Rechtsakten."

13. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) "Externe Dienstleistungserbringer nach Artikel 43 können eine Dienstleistungsgebühr erheben."

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Abweichend von Absatz 4 [...] **darf** in Drittstaaten, in denen *der zuständige* Mitgliedstaat **nicht** über ein Konsulat für die Entgegennahme der Visumanträge verfügt **und nicht von einem anderen Mitgliedstaat vertreten wird, die Dienstleistungsgebühr den Betrag der Visumgebühr grundsätzlich nicht übersteigen. Reicht aufgrund der Umstände dieser Betrag nicht aus, um eine umfassende Dienstleistung zu erbringen, so darf eine höhere Dienstleistungsgebühr erhoben werden. In diesen Fällen teilen die Mitgliedstaaten der Kommission derartige Regelungen spätestens drei Monate vor Beginn ihrer Durchführung mit. In der Mitteilung sind die Gründe für die Festlegung der Höhe der Dienstleistungsgebühr anzugeben, insbesondere die detailliert aufgeführten Kosten, die zur Festlegung eines höheren Betrags geführt haben."**

- d) Absatz 5 wird gestrichen.

13a. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Das zuständige Konsulat oder die zentralen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats prüfen, ob**
- der Antrag innerhalb der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Frist eingereicht worden ist,**
 - dem Antrag die in Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a bis c genannten Unterlagen beigelegt sind,**
 - die biometrischen Daten des Antragstellers erfasst wurden und**
 - die Visumgebühr entrichtet wurde."**

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(2) Befinden das zuständige Konsulat oder die zentralen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, so gilt der Antrag als zulässig und das Konsulat oder die zentralen Behörden**
- wenden das in Artikel 8 der VIS-Verordnung beschriebene Verfahren an und**
 - prüfen den Antrag weiter."**

c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(3) Befinden das zuständige Konsulat oder die zentralen Behörden des zuständigen Mitgliedstaats, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, so gilt der Antrag als unzulässig und das Konsulat oder die zentralen Behörden haben unverzüglich**
- das vom Antragsteller eingereichte Antragsformular und die von ihm vorgelegten Dokumente zurückzugeben,**
 - die erhobenen biometrischen Daten zu vernichten,**
 - die Visumgebühr zu erstatten und**
 - von einer weiteren Prüfung des Antrags abzusehen."**

14. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird [...] **wie folgt geändert:**

– **i) Satz 1 erhält folgende Fassung:**

"(3) Bei der Kontrolle, ob der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen erfüllt, prüfen das Konsulat oder die zentralen Behörden,"

– **ii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:**

"e) ob der Antragsteller, soweit erforderlich, im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung ist, die für den Zeitraum des geplanten Aufenthalts, oder, falls ein einheitliches Visum für die mehrfache Einreise beantragt wird, für den Zeitraum des ersten geplanten Aufenthalts gilt."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Konsulat oder die zentralen Behörden prüfen gegebenenfalls anhand der Dauer früherer und geplanter Aufenthalte, ob der Antragsteller die zulässige Höchstdauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht überschritten hat, ungeachtet etwaiger rechtmäßiger Aufenthalte aufgrund eines nationalen Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder eines Aufenthaltstitels."

b1) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

**"(6) Bei der Prüfung eines Antrags auf ein Visum für den Flughafentransit überprüfen das Konsulat oder die zentralen Behörden insbesondere Folgendes:
"**

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Im Verlauf der Prüfung eines Antrags können das Konsulat oder die zentralen Behörden den Antragsteller in begründeten Fällen befragen und zusätzliche Unterlagen anfordern."

15. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) Aus Gründen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die internationalen Beziehungen oder die öffentliche Gesundheit kann ein Mitgliedstaat verlangen, dass die zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten seine zentralen Behörden bei der Prüfung der von Staatsangehörigen spezifischer Drittländer oder von spezifischen Kategorien von Staatsangehörigen dieser Länder eingereichten Anträge konsultieren. Diese Konsultationspflicht gilt nicht für Anträge auf Erteilung eines Visums für den Flughafentransit.

(2) Die konsultierten zentralen Behörden beantworten das Ersuchen auf jeden Fall so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach dessen Eingang. Antworten sie nicht innerhalb dieser Frist, so bedeutet dies, dass keine Einwände gegen die Erteilung des Visums bestehen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Einführung oder Rücknahme der Verpflichtung zur vorherigen Konsultation in der Regel spätestens [...] **30** Kalendertage vor deren Anwendbarkeit mit. Eine entsprechende Unterrichtung erfolgt auch in dem betreffenden Konsularbezirk im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort."

b) Absatz 5 wird gestrichen.

16. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Über nach Artikel 19 zulässige Anträge wird innerhalb von [...] 15 Kalendertagen nach ihrer Einreichung entschieden.

(1a) Dieser Zeitraum kann im Einzelfall auf höchstens [...] 60 Kalendertage verlängert werden, insbesondere wenn der Antrag weiteren Prüfungen unterzogen werden muss."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

– i) Es wird folgender neuer Buchstabe ba eingefügt:

"ba) ein Visum für den Flughafentransit gemäß Artikel 26 zu erteilen oder;"

– ii) Buchstabe d wird gestrichen.

17. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

– i) Unterabsatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Visum kann für eine, *zwei* oder mehrere Einreisen erteilt werden."

– ii) Unterabsatz 3 wird gestrichen.

– iii) Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet des Artikels 12 Buchstabe a umfasst die Gültigkeitsdauer eines Visums für eine einmalige Einreise eine Zusatzfrist von 15 Kalendertagen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) *Erfüllt der Antragsteller die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und e des Schengener Grenzkodexes, so werden* Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer [...] wie folgt erteilt, es sei denn, die Gültigkeitsdauer des Visums würde die des Reisedokuments übersteigen:

a) mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, sofern dem Antragsteller in den beiden vorangegangenen Jahren drei Visa erteilt wurden, die er vorschriftsmäßig verwendet hat;

b) mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren, sofern dem Antragsteller zuvor *in den beiden vorangegangenen Jahren* ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt wurde, das er vorschriftsmäßig verwendet hat;

- c) mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren, sofern dem Antragsteller zuvor **in den vorangegangenen drei Jahren** ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erteilt wurde, das er vorschriftsmäßig verwendet hat.

Visa für den Flughafentransit und Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die gemäß Artikel 25 Absatz 1 ausgestellt wurden, finden keine Berücksichtigung bei der Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise."

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze eingefügt:

"(2a) Abweichend von Absatz 2 kann die Gültigkeitsdauer des erteilten Visums im Einzelfall verkürzt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Einreisevoraussetzungen während des gesamten Zeitraums erfüllt werden, **oder wenn vernünftige Gründe dafür bestehen, ein Visum mit kürzerer Gültigkeitsdauer auszustellen.**

(2b) Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 48 prüfen die Konsulate der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Annahme günstigerer oder restriktiverer Bestimmungen gemäß Absatz 2d, ob die Bestimmungen des Absatzes 2 über die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise abweichend von Absatz 2 unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und des Migrations- und Sicherheitsrisikos angepasst werden müssen.

(2c) Unbeschadet des Absatzes 2 kann Antragstellern, die nachweislich häufig und/oder regelmäßig reisen müssen beziehungsweise ihre entsprechende Absicht begründen, ein Visum für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren erteilt werden, sofern sie ihre Integrität und Zuverlässigkeit – insbesondere hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Verwendung ihnen zuvor erteilter Visa –, ihre wirtschaftliche Situation im Herkunftsland und ihre Absicht, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des von ihnen beantragten Visums auch wirklich zu verlassen, nachweisen.

(2d) Soweit auf der Grundlage der Prüfung nach Absatz 2b erforderlich, erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die in den einzelnen Konsularbezirken anzuwendenden Bestimmungen über die Bedingungen für die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise nach Absatz 2, um den örtlichen Gegebenheiten, den Migrations- und Sicherheitsrisiken [...] und den allgemeinen Beziehungen des Drittstaats zur Union Rechnung zu tragen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 erlassen."

18. Es wird folgender neuer Artikel eingefügt:

"Artikel 25a

Kooperation bei der Rückübernahme

- (1) Artikel 14 Absatz 6, Artikel 16 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 23 Absatz 1 sowie Artikel 24 **Absätze 2 und 2c** finden keine Anwendung auf Antragsteller oder Kategorien von Antragstellern, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind, bei dem nach Maßgabe dieses Artikels unter Zugrundelegung relevanter und objektiver Daten davon ausgegangen wird, dass er bei der Rückübernahme irregulärer Migranten nicht ausreichend mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet. [...]
- (2) Die Kommission bewertet regelmäßig – **mindestens einmal pro Jahr** – die Kooperation von Drittstaaten bei der Rückübernahme unter Berücksichtigung insbesondere folgender Indikatoren:
 - a) Zahl der Rückkehrentscheidungen, die gegen illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Personen aus dem betreffenden Drittstaat ergingen;
 - b) Zahl der tatsächlich rückgeführten Personen, gegen die Rückkehrentscheidungen ergingen, als Prozentsatz der Zahl der Rückkehrentscheidungen, die insgesamt gegen Bürger des betreffenden Drittstaats ergingen, gegebenenfalls einschließlich der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die aufgrund von Rückübernahmeabkommen der Union oder bilateralen Rückübernahmeabkommen durch das Hoheitsgebiet dieses Drittstaats befördert wurden;

- c) Zahl der *je Mitgliedstaat* von dem Drittstaat akzeptierten Rückübernahmeersuchen als Prozentsatz der Zahl der insgesamt an den betreffenden Staat gerichteten Rückübernahmeersuchen;
- d) *Umfang der praktischen Kooperation bei der Rückführung in den verschiedenen Phasen des Rückführungsverfahrens, wie beispielsweise*
 - i) *die Unterstützung bei der Identifizierung illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältiger Personen und bei der zügigen Ausstellung von Reisedokumenten,*
 - ii) *die Akzeptierung von EU-Reisedokumenten oder -Passierscheinen,*
 - iii) *die Akzeptierung von Charterflügen,*
 - iv) *die Akzeptierung gemeinsamer Rückführungsmaßnahmen.*

Diese Bewertung ist auf die Nutzung zuverlässiger Daten zu stützen, die von den Mitgliedstaaten sowie den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bereitgestellt wurden. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig, mindestens aber einmal pro Jahr, Bericht über ihre Bewertung.

- (3) Die Mitgliedstaaten können der Kommission auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Indikatoren melden, dass sie sich erheblichen und anhaltenden praktischen Problemen im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittstaat bei der Rückübernahme irregulärer Migranten gegenübersehen. ***Die Kommission unterrichtet den Rat unverzüglich über die Meldung.***
- (4) Die Kommission prüft jede nach Absatz 3 erfolgte Meldung innerhalb eines Monats. ***Die Kommission unterrichtet den Rat über die Ergebnisse ihrer Prüfung.***

- (5) Beschließt die Kommission auf der Grundlage einer Analyse gemäß den Absätzen 2 und 4 ***und unter Berücksichtigung der Schritte, die die Kommission unternommen hat, um das Niveau der Kooperation des betreffenden Drittstaats auf dem Gebiet der Rückübernahme zu verbessern, der allgemeinen Beziehungen der Union zu jenem Drittstaat sowie dessen gesamter Kooperation auf dem Gebiet der Migration***, dass ein Staat nicht ausreichend kooperiert und daher Maßnahmen erforderlich sind, ***oder hat innerhalb von zwölf Monaten eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten der Kommission eine Meldung gemäß Absatz 3 übermittelt, so unterbreitet die Kommission – unter Fortsetzung ihrer Bemühungen um eine Verbesserung der Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat – dem Rat den Vorschlag, dass er einen Durchführungsbeschluss erlässt, mit dem***
- a) die Anwendung des Artikels 14 Absatz 6, des Artikels 16 Absatz 5 Buchstabe b, des Artikels 23 Absatz 1 oder des Artikels 24 ***Absätze 2 und 2c*** oder einiger oder aller dieser Bestimmungen auf sämtliche Staatsangehörigen des betreffenden Drittstaats oder auf bestimmte Kategorien dieser Staatsangehörigen vorübergehend ausgesetzt wird ***und/oder***
 - b) ***schrittweise eine der Visumgebühren*** nach Artikel 16 Absatz 2a auf alle Staatsangehörigen des betreffenden Drittstaats oder bestimmte Kategorien dieser Staatsangehörigen angewandt wird.
- (6) Die Kommission prüft kontinuierlich anhand der in Absatz 2 genannten Indikatoren, ob sich die Kooperation eines bestimmten Drittstaats bei der Rückübernahme irregulärer Migranten ***erheblich und nachhaltig*** verbessert hat, ***und erstattet darüber Bericht***, und ***sie*** kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat beschließen, ***dem Rat einen Vorschlag vorzulegen, damit er den [...] Durchführungsbeschluss nach Absatz 5 aufhebt oder ändert.***
- (7) Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des [...] ***Durchführungsbeschlusses*** nach Absatz 5 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Fortschritte, die in Bezug auf die Kooperation des betreffenden Drittstaats bei der Rückübernahme erzielt wurden."

19. Artikel 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die Kommission regelt die Einzelheiten für das Ausfüllen der Visummarke im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 erlassen.

(2) Im Feld "Anmerkungen" können die Mitgliedstaaten besondere Angaben für ihr Land auf der Visummarke hinzufügen. Dabei sind keine der nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren festgelegten obligatorischen Angaben zu wiederholen [...]."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Eine Visummarke für ein Visum für eine einmalige Einreise darf nur bei technischen Problemen aufgrund höherer Gewalt handschriftlich ausgefüllt werden. Auf einer handschriftlich ausgefüllten Visummarke dürfen keine Änderungen vorgenommen werden."

20. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die [...] Visummarke wird auf dem Reisedokument angebracht."

b) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

"(1a) Die Kommission regelt die Einzelheiten für das Anbringen der Visummarke im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 erlassen."

21. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

(0) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass seine zentralen Behörden über die von anderen Mitgliedstaaten an Staatsangehörige bestimmter Drittstaaten oder an bestimmte Kategorien von Staatsangehörigen dieser Staaten erteilten Visa unterrichtet werden; dies gilt nicht im Falle von Visa für den Flughafentransit."

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Einführung bzw. die Rücknahme der Verpflichtung zu einer solchen Unterrichtung spätestens [...] **30** Kalendertage vor deren Anwendbarkeit mit. Eine entsprechende Unterrichtung erfolgt auch in dem betreffenden Konsularbezirk im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort."

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

22. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a wird folgende Ziffer iia eingefügt:

"iia) den Zweck und die Bedingungen des geplanten Flughafentransits nicht begründet;"

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Antragstellern, deren Visumantrag abgelehnt wurde, steht ein Rechtsmittel zu [...]. Die Rechtsmittel sind gegen den Mitgliedstaat, der endgültig über den Visumantrag entschieden hat, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts dieses Mitgliedstaats zu führen. Die Mitgliedstaaten informieren die Antragsteller ausführlich über das bei Einlegung eines Rechtsmittels zu befolgende Verfahren nach Anhang VI."

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

23. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

"(2a) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Weisungen zur Erteilung von Visa an den Außengrenzen an Seeleute. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 erlassen."

24. [...]

"Artikel 36a

[...]

[...]

25. Artikel 37 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Konsulate **oder die zentralen Behörden** der Mitgliedstaaten archivieren die Anträge in Papierform oder elektronischer Form. Jedes Dossier enthält die relevanten Informationen, damit die Umstände der Entscheidung über den Antrag erforderlichenfalls nachvollzogen werden können.

Die Antragsdossiers werden mindestens ein Jahr lang, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nach Artikel 23 Absatz 1, oder, im Falle eines Rechtsmittels, bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens aufbewahrt, **wobei der jeweils spätere Zeitpunkt gilt.** **Auf jeden Fall ist das elektronische Antragsdossier , sofern vorhanden, bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des Visums aufzubewahren."**

26. [...] Artikel 38 [...] *wird wie folgt geändert:*

a) *Die Überschrift erhält folgende Fassung:*

"Mittel für die Antragsprüfung und für die Kontrolle der Visumverfahren"

b) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

"(1) Die Mitgliedstaaten setzen in den Konsulaten geeignete Kräfte in ausreichender Zahl zur Prüfung der Anträge ein, sodass eine angemessene und harmonisierte Dienstleistungsqualität für die Öffentlichkeit sichergestellt werden kann."

c) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

"(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das gesamte *Visumverfahren in den Konsulaten*, einschließlich der *Antragstellung, der Bearbeitung von Anträgen, des Druckens der Visummarken und der praktischen Zusammenarbeit* mit externen Dienstleistungserbringern, von entsandten Bediensteten kontrolliert wird, damit gewährleistet ist, dass alle Phasen des Verfahrens vollständig eingehalten werden."

d) *Absatz 3 erhält folgende Fassung:*

"(3) Sowohl die entsandten Bediensteten als auch die örtlichen Bediensteten erhalten von den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten eine angemessene Schulung und umfassende, detaillierte und aktuelle Informationen über die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts. "

e) *Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:*

"(3a) Mitgliedstaaten, in denen gemäß Artikel 4 Absatz 1a die Antragsbescheidung zentral durchgeführt wird, sorgen durch spezifische Schulungsmaßnahmen dafür, dass das zentral tätige Personal ausreichende und aktuelle länderspezifische Kenntnisse der lokalen sozioökonomischen Gegebenheiten hat und über vollständige, präzise und aktuelle Informationen über die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts verfügt."

26a. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben achten die Bediensteten der Konsulate und der zentralen Behörden die Menschenwürde uneingeschränkt. Betroffene Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Bediensteten der Konsulate und der zentralen Behörden niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren. ";

27. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

"Artikel 40

Organisation und Zusammenarbeit der Konsulate

- (1) Für die Gestaltung der Antragsverfahren sind die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig.
- (2) Die Mitgliedstaaten
 - a) statten ihre Konsulate und Behörden, die für die Erteilung von Visa an den Grenzen zuständig sind, sowie die Büros ihrer Honorarkonsuln, wenn diese zur Erfassung von biometrischen Identifikatoren nach Artikel 42 herangezogen werden, mit der erforderlichen Ausrüstung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren aus;
 - b) arbeiten mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Vertretungsvereinbarungen oder anderen Formen der konsularischen Zusammenarbeit zusammen.
- (3) Ein Mitgliedstaat kann auch mit einem externen Dienstleistungserbringer gemäß Artikel 43 zusammenarbeiten.

- (4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von der konsularischen Organisation und Zusammenarbeit der einzelnen Auslandsvertretungen in Kenntnis.
- (5) Im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten **streben** die Mitgliedstaaten **an**, die Fortführung eines uneingeschränkten Dienstes zu gewährleisten"

28. Artikel 41 wird gestrichen.

29. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

a1) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Externen Dienstleistungserbringern wird keinesfalls Zugang zum VIS gewährt. Zugang zum VIS haben ausschließlich die dazu ermächtigten Bediensteten der Konsulate oder der zentralen Behörden."

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

– i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Erteilung allgemeiner Informationen über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a bis c und die Antragsformulare [...];"

– ii) **Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

"c) Erfassung der Daten und Entgegennahme der Anträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) und Weiterleitung der Anträge an das Konsulat oder die zentralen Behörden;"

– iii) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

"e) gegebenenfalls Terminvereinbarungen für Antragsteller bei dem Konsulat oder dem externen Dienstleistungserbringer;"

- iv) *Buchstabe f erhält folgende Fassung:*

"f) Entgegennahme der Reisedokumente, einschließlich gegebenenfalls des Ablehnungsbescheids, vom Konsulat oder von den zentralen Behörden und Rückgabe an den Antragsteller. "

- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Bei der Auswahl eines externen Dienstleistungserbringers prüft der betreffende Mitgliedstaat die Zuverlässigkeit und Solvenz der Organisation oder des Unternehmens und stellt sicher, dass kein Interessenkonflikt vorliegt. Dabei werden gegebenenfalls auch die erforderlichen Lizenzen, der Handelsregistereintrag, die Satzung und die Verträge mit Banken geprüft."

- d) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Die Mitgliedstaaten sind für die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten verantwortlich und stellen sicher, dass der externe Dienstleistungserbringer von den Datenschutzaufsichtsbehörden nach Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 überwacht wird."

- e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- i) "a) der allgemeinen Informationen über die Kriterien, Voraussetzungen und Verfahren für die Visumbeantragung nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und des Inhalts der vom externen Dienstleistungserbringer bereitgestellten Antragsformulare;"
- ii) *"b) aller technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Vernichtung, den zufälligen Verlust, die Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang — insbesondere wenn im Rahmen der Zusammenarbeit Unterlagen und Daten an das Konsulat oder die zentralen Behörden des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten übermittelt werden — und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten; "*

- iii) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Zu diesem Zweck führt/führen **die zentralen Behörden oder** das/die Konsulat(e) des/der betreffenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten regelmäßig – mindestens alle [...] **zwölf Monate** – stichprobenartige Kontrollen in den Räumlichkeiten des externen Dienstleistungserbringers durch. Die Mitgliedstaaten können eine Lastenteilung in Bezug auf diese regelmäßigen Kontrollen vereinbaren."

- f) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

"(11a) Bis zum 1. [...] **Februar** jedes Jahres erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über ihre weltweite Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern und deren Kontrolle (gemäß Anhang X Teil C).";

30. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

"Artikel 44

Verschlüsselung und sichere Datenübermittlung

- (1) Im Falle der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern sowie der Inanspruchnahme von Honorarkonsuln stellt/stellen der/die betreffende(n) Mitgliedstaat(en) sicher, dass die Daten vollständig verschlüsselt werden, wenn sie elektronisch oder auf einem elektronischen Datenträger übermittelt werden.
- (2) Wenn in Drittstaaten die elektronisch zu übermittelnden Daten nicht verschlüsselt werden dürfen, wird die elektronische Datenübermittlung von dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) nicht gestattet.

In diesem Fall stellt/stellen der/die betreffende(n) Mitgliedstaat(en) sicher, dass die elektronischen Daten in vollständig verschlüsselter Form auf einem elektronischen Datenträger übermittelt werden; diese Übermittlung erfolgt durch einen konsularischen Beamten eines Mitgliedstaats, oder – wenn dies unverhältnismäßige oder unangemessene Maßnahmen erfordern würde – auf andere sichere Weise, zum Beispiel durch ansässige Unternehmer mit Erfahrung im Bereich der Beförderung geheimhaltungsbedürftiger Dokumente und Daten in dem betreffenden Drittstaat.

- (3) Die Sicherheitsstufe für die Übermittlung entspricht in allen Fällen dem Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Daten."

31. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten können akzeptieren, dass [...] gewerbliche Mittlerorganisationen [...] Anträge einreichen; hiervon ausgenommen ist die Erfassung der biometrischen Identifikatoren."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisationen werden durch stichprobenartige persönliche oder telefonische Befragungen von Antragstellern und durch die Kontrolle der Reisen und Unterbringung sowie, wenn für notwendig erachtet, der Unterlagen zur Rückreise von Gruppen regelmäßig überprüft."

c) ***Absatz 5 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:***

"Jedes Konsulat und die zentralen Behörden tragen gegebenenfalls dafür Sorge, dass Listen der akkreditierten Mittlerorganisationen, mit denen sie zusammenarbeiten, öffentlich bekannt gegeben werden."

32. Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c) die Stelle, bei der der Antrag eingereicht werden kann (zuständiges Konsulat oder externer Dienstleistungserbringer);"

33. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Konsulate der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union arbeiten innerhalb eines Konsularbezirks zusammen, um unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für eine einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik zu sorgen."

Wenn zentrale Behörden Anträge in dem betreffenden Konsularbezirk prüfen und bescheiden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass sich die betreffende zentrale Behörde aktiv an der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort beteiligt. Das Personal, das an der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort beteiligt ist, muss angemessen geschult sein und in die Prüfung von Visumanträgen in dem betreffenden Konsularbezirk eingebunden sein.

Zu diesem Zweck erteilt die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates den Delegationen der Union Weisungen für die Durchführung der im vorliegenden Artikel vorgesehenen einschlägigen Koordinierungsaufgaben."

b) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:

"(1a) Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten insbesondere zusammen, um

- a) eine einheitliche Liste der vom Antragsteller einzureichenden Belege unter Berücksichtigung von Artikel 14 zu erstellen;
- b) eine gebietsbezogene Anwendung des Artikels 24 Absatz 2 in Bezug auf die Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise vorzubereiten;
- c) gegebenenfalls für eine einheitliche Übersetzung des Antragsformulars zu sorgen;
- d) eine Liste der Reisedokumente, die das Gastland ausstellt, zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren;
- e) ein gemeinsames Informationsblatt auszuarbeiten;
- f) gegebenenfalls die Anwendung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 25a Absätze 5 und 6 zu überwachen.";

c) Absatz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

e) [...] "(3) Im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort tauschen die Mitgliedstaaten folgende Informationen aus:

- a) vierteljährliche Statistiken über die beantragten, erteilten und verweigerten einheitlichen Visa, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit und Visa für den Flughafentransit;

- b) in Bezug auf die Beurteilung von Migrations- und/oder Sicherheitsrisiken Informationen insbesondere über:
 - i) die sozioökonomische Struktur des Gastlands,
 - ii) lokale Informationsquellen einschließlich Sozialversicherungssystem, Krankenversicherung, Steuerregister und Ein- und Ausreiseregistrierung,
 - iii) die Verwendung falscher, verfälschter oder gefälschter Dokumente,
 - iv) Routen der irregulären Einwanderung,
 - v) Tendenzen in Bezug auf betrügerisches Verhalten,
 - vi) Tendenzen in Bezug auf Visumverweigerungen;
- c) Informationen über die Zusammenarbeit mit **externen Dienstleistungserbringern und mit** Beförderungsunternehmen;
- d) Informationen über Versicherungsgesellschaften, die eine angemessene Reisekrankenversicherung anbieten, einschließlich Überprüfung der Versicherungsdeckung und etwaiger Selbstbeteiligung."
- e) **Absatz 5 Unterabsatz 2 wird gestrichen.**
- f) Es wird folgender Absatz eingefügt:

"(6a) Bis zum 31. Dezember jedes Jahres wird für jeden Konsularbezirk ein Jahresbericht erstellt. Auf der Grundlage dieser Berichte erstellt die Kommission einen Jahresbericht über den Stand der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort, der dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt wird.";

34. Artikel 50 wird gestrichen.

35. Es werden die folgenden neuen Artikel eingefügt:

"Artikel 50a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16 Absatz 8a wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 16 Absatz 8a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 16 Absatz 8a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 50b

Dringlichkeitsverfahren

- (1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 50a Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf."

36. Die Artikel 51 und 52 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 51

Weisungen zur Anwendung dieser Verordnung in der Praxis

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Weisungen zur praktischen Anwendung dieser Verordnung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 erlassen.

Artikel 52

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss ("Visa-Ausschuss") unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***;

37. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
38. Anhang V erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
39. Anhang VI erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.
40. Die Anhänge VII, VIII und IX werden gestrichen.
41. Anhang X erhält die Fassung des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Monitoring und Bewertung

- (1) Drei Jahre nach [Inkrafttreten dieser Verordnung] erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung der Anwendung dieser Verordnung. Dabei misst sie die Ergebnisse an den Zielen und prüft die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung.
- (2) Die Kommission legt die Bewertung nach Absatz 1 dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Auf der Grundlage dieser Bewertung legt die Kommission gegebenenfalls geeignete Vorschläge vor.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem [sechs Monate nach dem Tag ihres Inkrafttretens].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

"ANHANG I

Einheitliches Antragsformular

Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums

Dieses Antragsformular ist unentgeltlich.



¹

Die mit * gekennzeichneten Felder 21, 22, 30, 31 und 32 müssen nicht von Familienangehörigen von Unionsbürgern, Staatsangehörigen des EWR oder der Schweiz ausgefüllt werden.

Die Felder 1-3 sind entsprechend den Angaben im Reisedokument auszufüllen.

1. Name (Familienname)				RESERVIERT FÜR AMTLICHE EINTRAGUNGEN Datum des Antrags: Nummer des Visumantrags: Antrag eingereicht bei ☐ Botschaft/Konsulat ☐ Dienstleistungserbringer ☐ Mittlerorganisation ☐ Grenzübergangsstelle: ☐ Sonstige Stelle Akte bearbeitet durch: Belege: ☐ Reisedokument ☐ Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts ☐ Einladung ☐ Reisekrankenversicherung ☐ Beförderungsmittel ☐ Sonstiges: Visum: ☐ Verweigert ☐ Erteilt: ☐ A ☐ C ☐ Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ☐ Gültig: vom bis Anzahl der Einreisen: ☐ 1 ☐ 2 ☐ mehrfach
2. Familienname bei der Geburt (frühere(r) Familienname(n))				
3. Vorname(n) (Beiname(n))				
4. Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr):	5. Geburtsort 6. Geburtsland		7. Derzeitige Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit bei der Geburt (falls nicht wie oben) Andere Staatsangehörigkeiten:	
8. Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich	9. Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ getrennt ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ Sonstiges (bitte nähere Angaben):			
10. Inhaber der elterlichen Sorge (<i>bei Minderjährigen</i>) /Vormund: Name, Vorname, Anschrift (falls abweichend von der des Antragstellers), Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Staatsangehörigkeit				
11. ggf. nationale Identitätsnummer				
12. Art des Reisedokuments ☐ <i>Normaler Pass</i> ☐ <i>Diplomatenpass</i> ☐ <i>Dienstpass</i> ☐ <i>Amtspass</i> ☐ <i>Sonderpass</i> ☐ <i>Sonstiges Reisedokument (bitte nähere Angaben)</i>				
1 [...] 3. Nummer des Reisedokuments	1 [...] 4. Ausstellungsdatum	1 [...] 5. Gültig bis	1 [...] 6. Ausgestellt durch (Land)	
1 [...] 7. Personenbezogene Daten des Familienangehörigen, der Unionsbürger oder Staatsangehöriger des EWR oder der Schweiz ist – <i>falls zutreffend</i>				
Nachname		Vorname(n)		
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Nummer des Reisedokuments oder des Personalausweises		
1 [...] 8. Verwandtschaftsverhältnis zum Unionsbürger oder Staatsangehörigen des EWR oder der Schweiz – <i>falls zutreffend</i>				

¹ Logo gilt nicht für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

☐ Ehegatte [...] ☐ Kind [...] ☐ Enkelkind [...] ☐ abhängiger Verwandter in aufsteigender Linie ☐ eingetragene Partnerschaft [...] ☐ Sonstiges		<i>Anzahl der Tage</i>
14. [...] [...]		
19. Wohnanschrift und E-Mail-Adresse des Antragstellers	Telefonnummer(n)	
20. Wohnsitz in einem anderen Staat als dem der derzeitigen Staatsangehörigkeit ☐ Nein ☐ Ja. Aufenthaltstitel oder gleichwertiges Dokument Nr. Gültig bis		
*21. Derzeitige berufliche Tätigkeit		
* 22. Name, Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers. Bei Studenten Name und Anschrift der Bildungseinrichtung		
23. (...) Zweck(e) der Reise: ☐ Tourismus [...] ☐ Geschäftsreise [...] ☐ Besuch von Familienangehörigen oder Freunden [...] ☐ Kultur [...] ☐ Sport [...] ☐ Offizieller Besuch ☐ Gesundheitliche Gründe ☐ Studium ☐ Flughafentransit [...] ☐ Sonstiges (bitte nähere Angaben):		
24. Weitere Informationen zum Aufenthaltszweck:		
25. Mitgliedstaat [...] der Hauptbestimmung (und andere Bestimmungsmitgliedstaaten, falls zutreffend)	26. Mitgliedstaat der ersten Einreise	
27. Anzahl der beantragten Einreisen ☐ Einmalige Einreise ☐ Zweimalige Einreise ☐ Mehrfache Einreise [...] Datum der geplanten Ankunft des ersten geplanten Aufenthalts im Schengen-Raum: Datum der geplanten Abreise aus dem Schengen-Raum nach dem ersten geplanten Aufenthalt :		
28. Wurden Ihre Fingerabdrücke bereits für die Beantragung eines Schengen-Visums [...] erfasst? ☐ Nein ☐ Ja. Datum, falls bekannt Nummer der Visummarke, falls bekannt		
29. Ggf. Einreisegenehmigung für das Endbestimmungsland Ausgestellt durch Gültig vom bis		
* 30. Name und Vorname der einladenden Person(en) in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten. Soweit dies nicht zutrifft, bitte Name des/der Hotels oder vorübergehende Unterkunft/Unterkünfte in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) angeben.		
Anschrift und E-Mail-Adresse der einladenden Person(en)/jedes Hotels/jeder vorübergehenden Unterkunft	Telefon [...]	
*31. Name und Anschrift des einladenden Unternehmens/der einladenden Organisation	Telefon [...] des Unternehmens/der Organisation	
Name, Vorname, Anschrift, Telefon [...] und E-Mail-Adresse der Kontaktperson im Unternehmen/in der Organisation		
*32. Die Reisekosten und die Lebenshaltungskosten während des Aufenthalts des Antragstellers werden getragen		
☐ vom Antragsteller selbst 	☐ von einem Sponsor (Gastgeber, Unternehmen, Organisation), bitte nähere Angaben ☐ siehe Feld 30 oder 31 [...] ☐ von sonstiger Stelle (bitte nähere Angaben)	

Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts ☐ Bargeld ☐ Reisechecks ☐ Kreditkarte ☐ Im Voraus bezahlte Unterkunft ☐ Im Voraus bezahlte Beförderung ☐ Sonstiges (bitte nähere Angaben)	Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts ☐ Bargeld ☐ Zur Verfügung gestellte Unterkunft ☐ Übernahme sämtlicher Kosten während des Aufenthalts ☐ Im Voraus bezahlte Beförderung ☐ Sonstiges (bitte nähere Angaben)	
Mir ist bekannt, dass die Visumgebühr im Falle der Visumverweigerung nicht erstattet wird.		
Im Falle der Beantragung eines Visums für die mehrfache Einreise: Mir ist bekannt, dass ich über eine angemessene Reisekrankenversicherung für meinen ersten Aufenthalt und jeden weiteren Besuch im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verfügen muss.		
Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass zur Prüfung meines Visumantrags die in diesem Antragsformular geforderten Daten erhoben werden müssen, ein Lichtbild von mir gemacht werden muss und gegebenenfalls meine Fingerabdrücke abgenommen werden müssen. Die Angaben zu meiner Person, die in diesem Visumantrag enthalten sind, sowie meine Fingerabdrücke und mein Lichtbild werden zwecks Entscheidung über meinen Visumantrag an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weitergeleitet und von diesen Behörden bearbeitet. Diese Daten sowie Daten in Bezug auf die Entscheidung über meinen Antrag oder eine Entscheidung zur Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums werden in das Visa-Informationssystem (VIS) eingegeben und dort höchstens fünf Jahre gespeichert; die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den Daten, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und den rechtmäßigen Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet erfüllt sind, um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen, um einen Asylantrag zu prüfen und um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist. Zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer und anderer schwerer Straftaten und zur Ermittlung wegen dieser Straftaten haben unter bestimmten Bedingungen auch benannte Behörden der Mitgliedstaaten und Europol Zugang zu diesen Daten. Die für die Verarbeitung der Daten zuständige Behörde des Mitgliedstaats ist [(.....)]. Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem beliebigen Mitgliedstaat eine Mitteilung darüber einzufordern, welche Daten über mich im VIS gespeichert wurden und von welchem Mitgliedstaat diese Daten stammen; außerdem bin ich berechtigt zu beantragen, dass mich betreffende Daten, die unrichtig sind, berichtigt und rechtswidrig verarbeitete Daten, die mich betreffen, gelöscht werden. Die Behörde, die meinen Antrag prüft, liefert mir auf ausdrücklichen Wunsch Informationen darüber, wie ich mein Recht wahrnehmen kann, die Daten zu meiner Person zu überprüfen und unrichtige Daten gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats berichtigen oder löschen zu lassen, sowie über die Rechtsbehelfe, die das Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorsieht. Die staatliche Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaats [Kontaktdaten:] ist zuständig für Beschwerden über den Schutz personenbezogener Daten. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass sie richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Erklärungen zur Ablehnung meines Antrags oder zur Annullierung eines bereits erteilten Visums führen und die Strafverfolgung nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der den Antrag bearbeitet, auslösen können. Ich verpflichte mich dazu, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vor Ablauf des Visums zu verlassen, sofern mir dieses erteilt wird. Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der Besitz eines Visums nur eine der Voraussetzungen für die Einreise in das europäische Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ist. Aus der Erteilung des Visums folgt kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn ich die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 (Schengener Grenzkodex) nicht erfülle und mir demzufolge die Einreise verweigert wird. Die Einreisevoraussetzungen werden bei der Einreise in das europäische Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erneut überprüft.		
Ort und Datum	Unterschrift (ggf. Unterschrift des Inhabers der elterlichen Sorge/Vormunds):	

11

"ANHANG V

**LISTE DER AUFENTHALTSTITEL, DIE DEREN INHABER ZUR DURCHREISE
DURCH DIE TRANSITZONEN DER FLUGHÄFEN DER MITGLIEDSTAATEN OHNE
VISUM FÜR DEN FLUGHAFENTRANSIT BERECHTIGEN**

ANDORRA:

- Autorització temporal (befristete Einwanderungserlaubnis – grün)
- Autorització temporal per a treballadors d'empreses estrangeres (befristete Einwanderungserlaubnis für Beschäftigte ausländischer Unternehmen – grün)
- Autorització residència i treball (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis – grün)
- Autorització residència i treball del personal d'ensenyament (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Lehrkräfte – grün)
- Autorització temporal per estudis o per recerca (befristete Einwanderungserlaubnis für Studien oder Forschung – grün)
- Autorització temporal en pràctiques formatives (befristete Einwanderungserlaubnis für Praktika und Ausbildungen – grün)
- Autorització residència (Aufenthaltserlaubnis – grün)

KANADA:

- Permanent resident card (Karte für dauerhaft Aufenthaltsberechtigte)
- Permanent Resident Travel Document (Reisedokument für dauerhaft Aufenthaltsberechtigte)

JAPAN:

- Residence card (Aufenthaltskarte)

SAN MARINO:

- Permesso di soggiorno ordinario (herkömmliche Aufenthaltserlaubnis (ein Jahr gültig, bei Ablauf der Gültigkeit verlängerbar))
- Sonderaufenthaltserlaubnis aus folgenden Gründen: Hochschulbesuch, Sport, Gesundheitsversorgung, religiöse Gründe, Krankenpflegetätigkeit in einem öffentlichen Krankenhaus, diplomatische Funktionen, Lebensgemeinschaft, Erlaubnis für Minderjährige, humanitäre Gründe, Erlaubnis für Eltern (ein Jahr gültig, bei Ablauf der Gültigkeit verlängerbar)
- Saisonale und befristete Arbeitserlaubnis (elf Monate gültig, bei Ablauf der Gültigkeit verlängerbar)
- Identitätskarte für Personen mit amtlichem Wohnsitz ("residenza") in San Marino (fünf Jahre gültig)

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA:

- Gültiges, nicht abgelaufenes Einwanderungsvisum (*kann bei der Einreise für ein Jahr als befristeter Aufenthaltsnachweis bis zur Ausstellung der Karte I-551 bestätigt werden*)
- [...]
- Gültiges, nicht abgelaufenes Formular I-551 (*Permanent Resident Card – Daueraufenthaltskarte (Kann je nach Art der Zulassung bis zu zwei oder zehn Jahre gültig sein. Ist kein Ablaufdatum auf der Karte vermerkt, so wird sie als gültiges Reisedokument anerkannt)*)
- [...]
- [...]
- Gültiges, nicht abgelaufenes Formular I-327 (Re-entry Permit – Wiedereinreisegenehmigung)
- Gültiges, nicht abgelaufenes Formular I-571 (Refugee Travel Document (Reisedokument für Flüchtlinge) mit Bestätigungsvermerk "Permanent Resident Alien" (dauerhaft aufenthaltsberechtigter Ausländer))"

"ANHANG VI



**STANDARDFORMULAR ZUR MITTEILUNG DER GRÜNDE FÜR DIE
VERWEIGERUNG,
ANNULLIERUNG ODER AUFHEBUNG EINES VISUMS
VERWEIGERUNG/ANNULLIERUNG/AUFHEBUNG DES
VISUMS**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr _____,

☐ die _____ Botschaft/ das _____ Generalkonsulat/das
_____ Konsulat/[andere zuständige Behörde] in _____ */im Namen*
von (Name des vertretenen Mitgliedstaats)]

☐ [andere zuständige Behörde] von _____

☐ die für Personenkontrollen zuständige Behörde in _____

hat

☐ Ihren Visumantrag geprüft;

☐ Ihr Visum mit der Nummer _____, ausgestellt am _____ [Tag/Monat/Jahr],
geprüft.

☐ Das Visum wurde verweigert. ☐ Das Visum wurde annulliert. ☐ Das Visum wurde
aufgehoben.

Diese Entscheidung stützt sich auf den folgenden Grund/die folgenden Gründe:

1. ☐ Es wurde ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorgelegt.
2. ☐ Der Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts wurden nicht
nachgewiesen.
3. ☐ Sie haben nicht den Nachweis erbracht, dass Sie über ausreichende Mittel zur
Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des geplanten Aufenthalts oder für die
Rückkehr in Ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen
Drittstaat verfügen, in dem Ihre Zulassung gewährleistet ist.
4. ☐ Sie haben nicht den Nachweis erbracht, dass Sie in der Lage sind, für die Dauer des
geplanten Aufenthalts oder für die Rückkehr in Ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat
oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem Ihre Zulassung gewährleistet ist,
ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts rechtmäßig zu erlangen.

¹ ***Logo gilt nicht für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.***

5. ☐ Sie haben sich im gegenwärtigen Zeitraum von 180 Tagen bereits 90 Tage im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
6. ☐ Sie wurden im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben von(*Angabe des Mitgliedstaats*).
7. ☐ Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellen [...] [...].
8. ☐ Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Nummer 21 der Verordnung ([...] EU) **2016/399** (Schengener Grenzkodex) darstellen [...].
9. ☐ Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für seine/ihre internationalen Beziehungen darstellen [...].
10. ☐ Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.
11. ☐ Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Erklärungen in Bezug auf ... (*bitte näher angeben*).
12. ☐ Es bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, an der Echtheit der eingereichten Belege oder an ihrem Wahrheitsgehalt.
13. ☐ ***Es bestehen begründete Zweifel an*** Ihrer Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen [...].
14. ☐ Es wurde nicht hinreichend belegt, dass es Ihnen unmöglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, was die Beantragung eines Visums an der Grenze gerechtfertigt hätte.
15. ☐ Der Zweck und die Bedingungen des geplanten Flughafentransits wurden nicht nachgewiesen.
16. ☐ Sie haben nicht nachgewiesen, dass Sie im Besitz einer angemessenen und gültigen Reisekrankenversicherung sind.
17. ☐ Die Aufhebung des Visums wurde vom Inhaber des Visums² beantragt.

Anmerkungen:

Gegen die Entscheidung zur Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Visums können Sie einen Rechtsbehelf einlegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Entscheidungen zur Verweigerung/Annullierung/Aufhebung eines Visums ist geregelt in: (*Verweis auf nationales Recht*)

Zuständige Behörde, bei der ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann: (*Kontaktdaten*)

² ***Gegen die Aufhebung eines Visums aus diesem Grund kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.***

Informationen zum Verfahren erhalten Sie bei: *(Kontakt Daten)*

.....

Ein Rechtsbehelfsverfahren ist einzuleiten binnen: (Angabe der Frist)

.....

Datum und Stempel der Botschaft/des Generalkonsulats/des Konsulats/der für Personenkontrollen zuständigen Behörde/einer anderen zuständigen Behörde:

Unterschrift der betreffenden Person³:"

³ *Sofern durch das einzelstaatliche Recht vorgeschrieben.*

"ANHANG X

***LISTE DER MINDESTANFORDERUNGEN, DIE IM FALLE EINER ZUSAMMENARBEIT
MIT EXTERNEN DIENSTLEISTUNGSERBRINGERN IN DEN VERTRAG AUFZUNEHMEN
SIND***

A. In den Vertrag aufzunehmen sind:

- a) die Aufgaben, die von dem externen Dienstleistungserbringer nach Artikel 43 Absatz 6 zu erfüllen sind;
- b) die Orte, an denen der externe Dienstleistungserbringer tätig sein wird, und das Konsulat, dem die jeweilige Visumantragstelle zugeordnet ist;
- c) die Dienstleistungen, für die eine obligatorische Dienstleistungsgebühr anfällt;
- d) die Pflicht des Dienstleistungserbringers, die Öffentlichkeit unmissverständlich darüber zu informieren, dass auch für fakultative Leistungen Gebühren erhoben werden.

B. Der externe Dienstleistungserbringer beachtet bei der Ausführung seiner Tätigkeiten in Bezug auf den Datenschutz Folgendes:

- a) Er verhindert jederzeit das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten, insbesondere während ihrer Übermittlung an die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des/der für die Bearbeitung eines Antrags zuständigen Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten;
- b) entsprechend den Weisungen des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt er die Daten
 - in verschlüsselter Form elektronisch oder
 - auf einem elektronischen Datenträger auf sichere Weise;
- c) er übermittelt die Daten so bald wie möglich
 - mindestens einmal pro Woche, wenn es sich um elektronische Datenträger handelt,
 - spätestens am Ende des Erfassungstages, wenn es sich um die elektronische Übermittlung verschlüsselter Daten handelt;
 - er stellt sicher, dass jedes Antragsdossier auf dem Weg vom und zum Konsulat nachverfolgt werden kann;
- d) er löscht die Daten ***spätestens*** [...] ***zehn*** Tage nach ihrer Übermittlung und stellt sicher, dass zwecks Terminvereinbarung nur der Name und die Kontaktdaten des Antragstellers sowie die Passnummer aufbewahrt werden, bis der Pass dem Antragsteller zurückgegeben wird, und dass diese Daten fünf Tage später gelöscht werden;
- e) er trifft alle technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Vernichtung, den zufälligen Verlust, die Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unbefugten Zugriff — insbesondere wenn im Rahmen der Zusammenarbeit Unterlagen und Daten an die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt werden — und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten;
- f) er verarbeitet die Daten nur zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten der Antragsteller im Namen des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten;

- g) er wendet Datenschutzstandards an, die mindestens den Standards der Verordnung (EU) 2016/679¹ entsprechen;
- h) er stellt den Antragstellern die nach Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 erforderlichen Informationen bereit.

C. Der externe Dienstleistungserbringer beachtet bei der Ausführung seiner Tätigkeiten in Bezug auf das Verhalten seiner Beschäftigten Folgendes:

- a) Er stellt sicher, dass seine Beschäftigten angemessen geschult sind;
- b) er sorgt dafür, dass seine Beschäftigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
 - die Antragsteller höflich empfangen,
 - die menschliche Würde und die Unversehrtheit der Antragsteller achten und Personen nicht aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung diskriminieren und
 - die Geheimhaltungsregeln beachten, die auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses oder nach Aussetzung oder Beendigung des Vertrags gelten;
- c) er sorgt dafür, dass die Identität der für ihn arbeitenden Beschäftigten jederzeit festgestellt werden kann;
- d) er weist nach, dass seine Beschäftigten keine Einträge im Strafregister haben und dass sie über die nötigen Fachkenntnisse verfügen.

D. Der externe Dienstleistungserbringer beachtet zwecks Überprüfung seiner Leistungen Folgendes:

- a) Er gewährt dem von dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) ermächtigten Personal jederzeit und ohne Vorankündigung Zugang zu seinen Räumlichkeiten, insbesondere zu Kontrollzwecken;
- b) er stellt die Möglichkeit einer Fernabfrage seines Terminvergabesystems zu Kontrollzwecken sicher;
- c) er gewährleistet die Anwendung einschlägiger Überwachungsverfahren (z. B. Testantragsteller, Webcam);
- d) er stellt sicher, dass die nationale Datenschutzbehörde des Mitgliedstaats Zugang zu Belegen für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen erhält, einschließlich aus Berichtspflichten, externen Prüfungen und regelmäßigen stichprobenartigen Kontrollen;
- e) er erstattet dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) unverzüglich Bericht über alle Sicherheitsverstöße oder Beschwerden von Antragstellern bezüglich eines Datenmissbrauchs oder unbefugten Datenzugriffs und setzt sich mit dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) ins Benehmen, um eine Lösung zu finden und beschwerdeführenden Antragstellern umgehend eine erläuternde Antwort zu geben.

E. Der externe Dienstleistungserbringer beachtet folgende allgemeine Anforderungen:

- a) Er handelt gemäß den Anweisungen des/der für die Bearbeitung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten;
- b) er ergreift geeignete Maßnahmen gegen Korruption (z. B. angemessene Vergütung der Beschäftigten, Zusammenarbeit bei der Auswahl der für eine bestimmte Aufgabe eingesetzten Mitarbeiter, Zwei-Personen-Regel, Rotationsprinzip);
- c) er beachtet uneingeschränkt die Bestimmungen des Vertrags, der insbesondere für den Fall, dass eine Verletzung der Vorschriften festgestellt wird, eine Aussetzungs- oder Kündigungsklausel sowie eine Überprüfungsklausel enthält, sodass sichergestellt ist, dass der Vertrag stets bewährten Standards entspricht."

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).